

**GESTÜTSBEDINGUNGEN**  
(für die Decksaison 2011)

Für die Unterstellung von Pferden im GESTÜT KARLSHOF gelten ausschließlich die vom Direktorium für Vollblutzucht und Rennen erlassenen ALLGEMEINEN DEUTSCHEN GESTÜTSBEDINGUNGEN mit den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen:

1. Aufnahmebedingungen

Zur Bedeckung werden aufgenommen:

- Stuten mit Fohlen bei Fuß
- Maidenstuten bis zum Alter von 6 Jahren
- Güste Stuten, die im vergangenen Jahr ein gesundes Fohlen zur Welt gebracht haben.

Bei güsten und bei Maidenstuten ist ein bakteriologischer Tupferbefund (nicht älter als 14 Tage) vorzulegen. Andernfalls werden diese Stuten vor der Bedeckung auf Kosten des Stutenbesizers vom hiesigen Tierarzt getupft. Ergibt diese Untersuchung den Verdacht auf eine übertragbare Krankheit, so kann die Stute zurückgewiesen werden.

Alle Stuten müssen ordnungsgemäß gegen Virusabort geimpft sein und aus einem vollständig gegen Virusabort geimpften Bestand kommen.

Tragende Stuten sollten grundsätzlich im Heimatgestüt abfohlen bzw. werden nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Gestütsleitung aufgenommen.

Bei Unklarheiten wird gebeten, sich mit dem Gestütsleiter in Verbindung zu setzen.

Die Auswahl der Stuten bleibt in jedem Fall vorbehalten.

2. Anlieferung der Stute

Es wird dringend gebeten dafür Sorge zu tragen, daß Ihre Stute in einem vorschriftsmäßig desinfiziertem Transporter und nur mit vorschriftsmäßig gegen Virusabort geimpften Stuten transportiert wird.

Jede Stute muß mit ihrem Pferdepass, dem Impfpass und dem Stutenbegleitbericht (2-fach) angeliefert werden. Der Stutenbegleitbericht (mit tierärztlicher Unterschrift) darf nicht älter als 3 Tage sein.

Der Zeitpunkt der Anlieferung bzw. der Abholung ist mit dem Gestütsleiter mindestens 3 Tage vor dem gewünschten Termin zu vereinbaren.

3. Medizinische Betreuung

Die medizinische Betreuung erfolgt durch den Gestütstierarzt, wobei der Gestütsleiter befugt ist, im Namen und auf Rechnung des Besitzers, den Auftrag zu erteilen. In schwerwiegenden Fällen wird der Besitzer durch den Gestütsleiter benachrichtigt.

Mit der Unterschrift unter die Stutenanmeldung erklärt sich der Stutenbesitzer mit Rektal- bzw. Ultraschalluntersuchungen zum Zwecke der Follikelkontrolle bzw. Trächtigkeitsuntersuchung einverstanden.

4. Kosten: Decktaxe Samum: **15.000,- €** zahlbar bei Trächtigkeit am 01.10.2011

Decktaxe Kamsin: **5.000,- €** zahlbar bei Trächtigkeit am 01.10.2011

Eine Nichtträchtigkeit muß dem GESTÜT KARLSHOF durch ein tierärztliches Attest nachgewiesen werden. Als letzter Termin für die Feststellung der Nichtträchtigkeit wird der 30.09.2011 anerkannt, andernfalls ist das Deckgeld am 01.10.2011 fällig.

Geht eine Stute nach Abschluß des Deckvertrages, aber vor der Bedeckung ein, oder wird sie aus anderen aus diesem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen zurückgewiesen, so ist der Besitzer berechtigt sie durch eine andere den Gestütsbedingungen entsprechende Stute - wahlweise auch im nachfolgenden Jahr - zu ersetzen. Übt der Stutenbesitzer auch im nachfolgenden Jahr dieses Recht nicht aus, so ist das Deckgeld zu zahlen.

Der Pensionspreis beträgt freibleibend täglich:

Güste und Maidenstuten.....	20,00 €
Stuten mit Fohlen.....	23,00 €

Mit der 1. Pensionsrechnung wird ein Stallgeld von € 55,00 erhoben (für das Personal). Die Verwaltungskostenpauschale beträgt je angefangenen Monat € 8,00.

Für Abfohlungen im Gestüt wird eine Nachtwachenpauschale von 250,00 € erhoben.

In allen Preisen ist keine Mehrwertsteuer enthalten. Sie wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung gestellt (derzeit 7%).

Alle zusätzlichen Kosten wie Hufpflege, Medikamente sowie tierärztlich verordnete Zufütterung werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Rechnungen erhalten Sie monatlich und sind rein netto 10 Tage nach dem Rechnungsdatum auf eines unserer unten angegebenen Konten zu überweisen.

5. Besondere Vereinbarungen

Nach erfolgter Unterschrift unter die Stutenanmeldung und Schiedsvereinbarung gilt ein Deck- und Pensionsvertrag als abgeschlossen.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß die unter Ziff. 4 genannten Pensionskosten in vollem Umfang notwendige Verwendungen im Sinne von § 994 BGB sind. Wegen der übrigen Forderungen (Deckgeld pp.), betreffend das Pensionspferd, räumt der Besitzer dem Gestüt in Höhe dieser Forderung ein vertragliches Pfandrecht an dem Pferd ein. Abweichungen von diesen Gestütsbedingungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich festgelegt sind.

Etwaige Einwendungen gegen die Gestütsbedingungen hat der Pferdebesitzer vor Einlieferung des Pferdes schriftlich vorzubringen. Das Gestüt kann angesichts solcher Einwendungen den Vertragsabschluß ablehnen oder rückgängig machen. Streitigkeiten regeln sich nach dem zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Schiedsvertrag. Andernfalls ist der Gerichtsstand Groß - Gerau. Erfüllungsort ist Gernsheim.

6. Salvatorische Klausel

Falls Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Gernsheim, im November 2010